OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606612/20/SSt/SNI

Datum:
Linz, 30. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, X-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 06.02.2024, GZ: BHRI/923120023408/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.06.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses insoweit stattgegeben, als die Strafhöhe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 22 Stunden) herabgesetzt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatort bei beiden Spruchpunkten jeweils zu lauten hat:
„ C__, B 141, ca. Straßenkilometer 25,2, D-Strasse, Fahrtrichtung E__“.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde von 10 Euro zu leisten.
Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses bleiben die Verfahrenskosten von 25 Euro unverändert.

Zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 50 Euro zu leisten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 ist kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 06.02.2024 warf die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im ersten Spruchpunkt vor, er sei am 20.04.2023 um 09:35 Uhr in C__ auf der B 141, D-Strasse bei Straßenkilometer 25,2 als Lenker des LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) sowie des Anhängers mit dem Kennzeichen bbb (D) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe das Fahrzeug nicht sofort angehalten. Im zweiten Spruchpunkt wurde dem Bf angelastet, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl der Bf und die beteiligte Person einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Folglich wurde dem Bf betreffend Spruchpunkt 1. eine Übertretung des § 4 Abs. 1 lit a StVO 1960 vorgeworfen und nach § 99 Abs. 2 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 2 Stunden) verhängt. Zu Spruchpunkt 2. wurde dem Bf eine Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 angelastet und eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 20 Minuten) vorgeschrieben. Darüber hinaus wurde eine Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 45 Euro festgesetzt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion Ried vom 08.07.2023, des Verkehrsunfallberichtes vom 02.05.2023 sowie der angefertigten Lichtbilder als erwiesen anzusehen. Insbesondere würden die angefertigten Lichtbilder eine Beschädigung des beteiligten PKWs im Bereich des linken Seitenspiegels und des linken hinteren Reifens- bzw. Heckbereichs zeigen, weshalb ein Schaden in Form von Kratzern unstrittig vorliege.
Mangels entsprechender Nachweise durch den Bf gehe die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von ca. 1.500 Euro bei durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 20.02.2024 rechtzeitig Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, der angefochtene Bescheid werde aufgrund der mangelhaften Bescheidbegründung sowie einer fehlenden Sachverhaltsfeststellung den verfahrensrechtlichen Mindesterfordernissen nicht gerecht. Insbesondere habe die belangte Behörde keine Feststellungen getroffen, ob und inwieweit der Bf eine Berührung der Fahrzeuge bemerken hätte müssen und ob überhaupt ein Sachschaden eingetreten sei. Auch habe die belangte Behörde nach Erhalt der

Stellungnahme des Bf vom 04.08.2023 keinerlei Ermittlungstätigkeiten unternommen. Im Gegensatz zu den Erfordernissen an den Spruch eines Straferkenntnisses in § 44a VStG sei dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen, wann und wo der Bf die vermeintlichen Verwaltungsübertretungen begangen haben soll.
Der Bf habe die gebotene Sorgfalt eingehalten. Es sei ein Konflikt zwischen dem Unfallgegner und dem Bf vorgelegen, wobei der Unfallgegner längere Zeit vor dem Bf gefahren sei und seinen PKW mehrfach grundlos beschleunigt und ungerechtfertigt wieder abgebremst habe, um den Bf zu provozieren. Als der Bf den Unfallgegner überholen wollte, habe dieser seinen PKW beschleunigt und nach links gelenkt, weshalb der Bf gezwungen gewesen sei, den Überholvorgang abzubrechen. Dabei habe der Bf nicht bemerkt, dass die Fahrzeuge einander berührt hätten und wäre dem Bf dies auch nicht erkennbar gewesen. Da es gegenständlich lediglich zu einer geringfügigen Beschmutzung oder einem Gummiabrieb gekommen sei, liege kein Sachschaden vor und sei die Tatbildmäßigkeit nicht gegeben.
Die Strafbemessung bestehe aus inhaltsleeren Floskeln und sei nicht erkennbar, welche spezial- und generalpräventiven Gründe eine Bestrafung des Bf notwendig machen würden, zudem läge das Verschulden des Bf (wenn überhaupt) im untersten Bereich.
Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Abänderung des angefochtenen Bescheides auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 21.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit E-Mail vom 02.04.2024 übermittelte die belangte Behörde eine polizeiliche Anzeige vom 08.07.2023, betreffend den Unfallgegner wegen der Bedienung eines Mobiltelefons während der Autofahrt sowie Behinderung anderer Straßenbenützer durch überraschendes Abbremsen. Weiters wurde eine Niederschrift zu diesen Anzeigen übermittelt, in welchen der Bf die Situation vor dem gegenständlichen Verkehrsunfall als auch den Überholvorgang schilderte. Darüber hinaus übermittelte die belangte Behörde eine Stellungnahme des Unfallgegners vom 02.05.2023, in welcher dieser den gegenständlichen Vorfall aus seiner Sicht schilderte.

I.5. Infolge der Ladung des Unfallgegners zur öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelte dieser per E-Mail vom 06.05.2024 eine Reparaturrechnung seines Fahrzeuges vom 14.06.2023 sowie die Stellungnahme vom 02.05.2023.

I.6. Am 03.06.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an der ein Substitut für den rechtsfreundlichen Vertreter des Bf teilgenommen hat. Die belangte Behörde hat sich zur Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt, der Bf ist zur Verhandlung nicht erschienen. Im Zuge der Verhandlung wurde die Meldungslegerin sowie ein weiterer an der Amtshandlung beteiligter Polizeibeamte zeugenschaftlich einvernommen, darüber hinaus wurde der Unfallgegner per Videokonferenz im Rahmen der Verhandlung als Zeuge einvernommen. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet.

I.7. Mit Eingabe vom 03.07.2024 beantragte der Bf durch seinen Rechtsvertreter die Übermittlung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf ist am 20.04.2023 um 09:35 Uhr in C__, auf der D-Strasse ca. bei Straßenkilometer 25,2 in Fahrtrichtung E__ als Lenker des LKWs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa samt Anhänger (bbb) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden, in dem er den schwarzen Audi A7 mit dem amtlichen Kennzeichen ccc zu überholen versuchte und dabei den Audi seitlich links touchierte. [Stellungnahme des Unfallgegners vom 02.05.2023; Verkehrsunfallbericht vom 02.05.2023; Lichtbildbeilage vom 07.07.2023; Anzeige; Einvernahme des Unfallgegners, Tonbandprotokoll ON 16ad des Gerichtsaktes]

Das Überholmanöver nahm der Bf derart wahr, dass während des Überholmanövers der Lenker des Audis beschleunigte und sein Auto nach links lenkte, sodass der Bf den Überholvorgang abbrechen musste. Erst bei einem neuerlichen Versuch konnte der Bf den Audi A7 überholen. [Niederschrift API Ried vom 20.04.2023; Verkehrsunfallbericht vom 02.05.2023; Stellungnahme des Bf vom 04.08.2023; Beschwerde]

Bereits vor diesem Überholversuch hat der vor dem LKW des Bf befindliche Lenker des Audis immer wieder beschleunigt und abgebremst und nach Angaben des Bf mit diesem „Spielchen gespielt“. [Niederschrift API Ried vom 20.04.2023; Verkehrsunfallbericht vom 02.05.2023; Stellungnahme des Bf vom 04.08.2023; Beschwerde]
Durch sein Fahrverhalten hat der Lenker des Audi A7 für den nachfahrenden Bf aus dessen Perspektive eine gefährliche Verkehrssituation herbeigeführt. [Niederschrift API Ried vom 20.04.2023; Verkehrsunfallbericht vom 02.05.2023]

Durch das Touchieren sind am Audi A7 zumindest Kratzspuren auf der linken Fahrzeugseite entstanden, welche im Karosseriebereich oberhalb des linken

Hinterrades einen blauen Lackabrieb vom LKW des Bf hinterließen und nachlackiert werden mussten. [Verkehrsunfallbericht vom 02.05.2023; Lichtbildbeilage vom 07.07.2023; Reparaturrechnung vom 14.06.2023; Einvernahme der Meldungslegerin, des amtshandelnden Polizeibeamten und des Unfallgegners, Tonbandprotokoll ON 16ad des Gerichtsaktes]

Der Bf hielt nach dem versuchten Überholmanöver, bei welchem er mit seinem LKW den Audi A7 touchierte, nicht an, sondern fuhr weiter. [Stellungnahme des Unfallgegners vom 02.05.2023; Verkehrsunfallbericht vom 02.05.2023; Anzeige]

Auch verständigte der Bf nicht die nächste Polizeidienststelle und wiesen der Bf und der Lenker des unfallbeteiligten Audis einander ihren Namen und ihre Anschrift nicht nach. [Anzeige]

Der Lenker des schwarzen Audi A7 verständigte die Polizeidienststelle mit seinem Handy noch während er dem LKW des Bf nachfuhr. Dabei machte er den Bf auch insofern auf sich aufmerksam, als er die Lichthupe betätigte. Er fuhr dem Bf etwa 15 Minuten nach, bis dieser sodann von einer Polizeistreife im Raum Lohnburg angehalten wurde. [Stellungnahme des Unfallgegners vom 02.05.2023; Verkehrsunfallbericht vom 02.05.2023; Anzeige; Einvernahme des Unfallgegners, Tonbandprotokoll ON 16ad des Gerichtsaktes]

Es liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hinsichtlich des Bf vor. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von circa 1.500 Euro und hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, die von Amts wegen angeforderte Anzeige vom 08.07.2023 sowie die Niederschrift zu dieser Anzeige und in die vom Unfallgegner übermittelte Reparaturrechnung vom 14.06.2023 sowie in dessen Stellungnahme vom 02.05.2023. Am 03.06.2024 hat das hg. Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt (Tonbandprotokoll, ON 16ad), in welcher die Meldungslegerin sowie ein weiterer, bei der Amtshandlung mitwirkender Polizeibeamter und der Lenker des unfallbeteiligten Audi A7 einvernommen wurden und Fragen der Verhandlungsleiterin sowie des rechtsfreundlichen Vertreters des Bf ausführlich beantworteten. Der Bf ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und konnte keine Angaben zum Unfallhergang machen, welche über sein Beschwerdevorbringen hinausgehen.
Daraus – insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln – ergibt sich schlüssig der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Darüber hinaus ist zu den Feststellungen im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Die Feststellungen zum Unfallhergang ergeben sich insofern zweifels- und widerspruchsfrei, als die Angaben zum Tatort, der Tatzeit und dem stattgefundenen Überholvorgang sowohl vom Bf als auch vom Unfallgegner dargelegt wurden und durch den Unfallbericht belegt sind.
Ob der Bf aufgrund des von diesem dargelegten Beschleunigungsvorganges sowie des plötzlichen Lenkens des Audi A7 durch den Unfallgegner nach links während des ersten Überholversuches abbremsen musste und den Audi erst bei einem erneuten, zweiten Überholmanöver überholen konnte oder ob – den Angaben des Unfallgegners zufolge – der Bf den Audi bereits beim ersten Versuch überholen konnte, ist im gegenständlichen Fall nicht relevant. Feststeht, das der Bf bei dem von ihm vorgebrachten ersten Überholversuch mehrfach gegenüber der Polizei als auch der belangten Behörde angegeben hat, der Lenker des Audis habe stark beschleunigt und den PKW nach links verrissen, als sich der Bf auf gleicher Höhe befand und habe den Bf dadurch zum Abbremsen genötigt. Der Bf hatte somit die subjektive Wahrnehmung einer gefährlichen Verkehrssituation.
Gleiches gilt auch für die Angaben des Bf, wonach der Unfallgegner seinen Audi bereits vor dem gegenständlichen Überholvorgang immer wieder beschleunigte und abbremste und beim Bf den Eindruck erweckte, er würde diesen provozieren und mit diesem „Spielchen spielen“. Dass der Unfallgegner im Rahmen der mündlichen Verhandlung angab, das teilautonome Fahren aktiviert gehabt zu haben, ändert nichts an der festgestellten subjektiven Wahrnehmung des Bf, aus welcher sich ebenso ergibt, dass der Lenker des Audi A7 aus der Perspektive des Bf eine gefährliche Verkehrssituation „provozierte“. Insbesondere geht die subjektive Gefährlichkeit aus den Angaben des Bf in der Niederschrift vor der API Ried vom 20.04.2023 hervor, wonach der Unfallgegner bereits erstmals, nachdem sich der Bf von der Autobahn auf den Verzögerungsstreifen bei der Ausfahrt Ried eingereiht habe, plötzlich kurz vor dem Bf auf den Verzögerungsstreifen gefahren sei, wodurch der Bf eine sofortigen Bremsung durchführen habe müssen, um einen Auffahrunfall zu vermeiden. Folglich sei der Bf im Rampenbereich der Fahrbahn aufgrund des Fahrverhaltens des Unfallgegners mehrmals zum Abbremsen genötigt worden. Aufgrund dieses vom Bf vorgebrachten Verhaltens des vor ihm fahrenden Audis war der Bf dazu veranlasst, der dadurch herbeigeführten Verkehrssituation besonderes Augenmerk zu schenken, um insbesondere auch die Herbeiführung eines Verkehrsunfalls zu vermeiden.
Im Zuge des behördlichen Verfahrens als auch gegenüber der Polizei gab der Bf mehrfach an, eine Berührung seines LKWs mit dem Audi A7 des Unfallgegners weder gespürt noch gehört zu haben. Jedoch bestritt der Bf nicht, dass es zu einer Berührung bzw. einem Touchieren der beiden Fahrzeuge gekommen ist. Diesbezüglich stellte der Bf gegenüber der API Ried am 20.04.2023 (Niederschrift) die Vermutung an, dass es bei dem ersten Überholmanöver, beim Beschleunigen des Unfallgegners und dessen Linksmanöver zu einer seitlichen Berührung gekommen sein kann. Dass es im Zuge des vom Bf durchgeführten

Überholvorganges zu dieser Berührung, welche in der Folge unter anderem die Kratzspuren verursacht hat, gekommen ist, wurde auch seitens des Unfallgegners sowohl in seiner Stellungnahme als auch im Rahmen seiner Aussage in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Auch die Tatsache, dass auf Bild Nummer 5 der Lichtbildbeilage vom 07.07.2023 blaue Lackabriebspuren auf der schwarz lackierten Karosserie des Audi A7 erkennbar sind, und das Führerhaus des vom Bf gelenkten LKW eine Lackierung mit einem farbgleichen blauen Lack aufweist, belegen ein Touchieren der beiden Fahrzeuge an der festgestellten Stelle.
Dass der Bf nach dem unfallkausalen, ersten Überholversuch, bei welchem er den Audi A7 touchierte, nicht anhielt, sondern weiterfuhr und auch in weiterer Folge trotz fehlendem Datenaustausch mit dem Unfallgegner nicht die Polizei vom Verkehrsunfall verständigte, steht widerspruchsfrei fest und wurde auch vom Bf im gesamten Verfahren nicht bestritten. Zudem konnte der als Zeuge vernommene Unfallgegner im Rahmen der mündlichen Verhandlung – wie auch bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 02.05.2023 – angeben, dass er versuchte, den Bf – welcher eben nicht anhielt – zum Anhalten zu bewegen, indem er diesem nachfuhr und die Lichthupe betätigte. Da der Bf jedoch nicht reagierte, verständigte der Unfallgegner sodann die Polizei vom Verkehrsunfall, was auch durch die polizeiliche Anzeige belegt ist.

Zum eingetretenen Sachschaden am Audi A7:
Dass durch die seitliche Berührung zwischen dem Fahrzeug des Bf und jenem des Unfallgegners am schwarzen Audi A7 zumindest Kratzspuren auf der linken Fahrzeugseite entstanden, welche sich im Karosseriebereich oberhalb des linken Hinterrades befanden und in diesem Bereich auch ein blauer Lackabrieb verursacht wurde, ist auf den durch die beiden Polizeibeamten aufgenommenen Lichtbildern klar ersichtlich. Insbesondere auf Bild Nummer 5 der Lichtbildbeilage vom 07.07.2023 ist erkennbar, dass in einem relativ großflächigen Bereich oberhalb und hinter dem linken Hinterreifen sowie am Radkasten helle Abschürfungen und Schrammen am Lack des Audis sichtbar sind. Am auffälligsten zeichnet sich die auf Bild Nummer 4 und 5 der Lichtbildbeilage erkennbare Kratzspur oberhalb des hinteren, linken Radkastens ab, da diese über die gesamte Länge des Radkastens reicht und aufgrund der Spiegelungen im Lack des Fahrzeuges erkennbar ist, dass es sich nicht bloß um einen geringfügigen, oberflächlichen Kratzer handelt, sondern dieser tief in die Fahrzeugkarosserie reicht und der Bereich um den Kratzer insbesondere auf Bild Nummer 4 das Bild einer leichten Eindellung vermittelt.

Zum verursachten Schaden gab der Unfallgegner bei seiner zeugenschaftlichen Einvernahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, der gesamte dokumentierte Schaden auf der Fahrerseite des Audis stamme von dem gegenständlichen Überholvorgang des Bf, wobei er sich erinnere, dass es sich um Kratzspuren, welche sich tief im Lack befanden, gehandelt habe. Zudem habe der Audi zuvor keine Vorschäden gehabt, wobei der Unfallgegner kleine Vorschäden,

welche ihm beim Einsteigen nicht sofort aufgefallen sind, nicht ausschließe. Auch gehe der Unfallgegner davon aus, dass der Schaden der Versicherung gemeldet worden sei und mit der Gegenversicherung abgerechnet worden wäre. Zwar bekomme der Unfallgegner keine diesbezüglichen Rückmeldungen (es handelt sich um ein Firmenauto), jedoch halte er es für wahrscheinlich, dass es zu einer Kontaktaufnahme mit ihm gekommen wäre, wenn die gegnerische Versicherung den Schaden nicht übernommen hätte. Ein Zivilverfahren betreffend den gegenständlichen Verkehrsunfall sei dem Unfallgegner nicht bekannt. Da der Bf zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, konnte er zur Schadensabwicklung keine darüberhinausgehenden Angaben machen, sodass das erkennende Gericht auf Basis der glaubwürdigen Angaben des Unfallgegners zur firmeninternen Vorgehensweise eine reibungslose Schadensabwicklung mit der Versicherung des Bf stattgefunden hat.

Die Meldungslegerin führte im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, die auf den Bildern Nummer 4 bis 6 der Lichtbildbeilage ersichtlichen Schäden dokumentiert zu haben, wobei sie sich üblicherweise ein Fahrzeug „rundherum“ ansehe. Sie könne zwar keine Angaben dazu machen, dass es sich bei den aufgezeichneten Schäden gänzlich um Schäden, welche durch den Tathergang verursacht wurden, handele, jedoch würden üblicherweise nur jene Schäden dokumentiert werden, welche zum Unfallhergang passen. Die Polizeibeamtin wische in der Regel standardmäßig über den Lack eines Fahrzeuges und überprüfe, ob es sich dabei um wegwischbare Spuren handelt, sie könne aber nicht mehr mit Sicherheit angeben, ob sie auch im gegenständlichen Fall über den Lack des Audis gewischt habe. Darüber hinaus glaube die Meldungslegerin, dass sich am Fahrzeug des Unfallgegners ein blauer Farbabrieb befunden hätte, welcher mit dem LKW des Bf zusammengepasst habe. Ähnlich gab auch der ebenso im Zuge der Verhandlung einvernommene Polizeibeamte, welcher bei der Amtshandlung anwesend war, an, den Schaden am Audi A7 interessant gefunden zu haben, da man einen blauen Lackabrieb erkennen habe können. Auch wenn sich die beiden Polizeibeamten nicht mehr eindeutig an die konkrete Schadensfeststellung erinnern konnten, so lassen die glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen – insbesondere jene der Meldungslegerin – darauf schließen, dass die dokumentierten Schäden im Bereich oberhalb des linken Hinterrades (Radkasten) zum Unfallhergang passen und es sich bei dem Schaden am Audi A7 nicht bloß um wegwischbare Spuren gehandelt hat, da dies von der Meldungslegerin in der Regel standardmäßig überprüft wird.

Auch spricht die vom Unfallgegner vorgelegte Reparaturrechnung vom 14.06.2023, auf welcher das Kennzeichen des Audi A7 sowie der Typ/Modellschlüssel des Fahrzeuges angeführt ist, für das Vorliegen eines Schadens am angeführten Fahrzeug. Insbesondere lassen die Arbeitspositionen mit der Nummer 997 auf Seite 4 auf eine Neulackierung bzw. Reparatur des Lacks schließen.

In seiner Entscheidung vom 14.03.2022, Ra 2020/02/0249 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass es im Fall der (substantiierten) Bestreitung der Verursachung eines Verkehrsunfalls mit Sachschadens genauer Feststellungen der Art und des Ausmaßes der Schäden an beiden Fahrzeugen und daraus gezogener fachkundiger Ableitungen, etwa durch ein Gutachten eines technischen Sachverständigen, bedarf, um zu klären, ob die an einem PKW festgestellten Schäden überhaupt durch den Beschuldigten entstehen konnten.
Vorliegend machte der Bf in seiner Beschwerde geltend, es sei beim Audi A7 des Unfallgegners lediglich zu einer geringfügigen Beschmutzung oder einem Gummiabrieb gekommen, weshalb kein Sachschaden gegeben sei. Im Zusammenhang mit der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist jedoch anzumerken, dass in jenem, dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt bestritten wurde, dass die eingetretenen Schäden vom Fahrzeug des Beschuldigten verursacht wurden. Dies bestreitet der Bf jedoch gegenständlich nicht und ist auch eindeutig den bereits dargelegten Beweismitteln zu entnehmen, dass die dokumentierten Schäden am Audi durch eine Berührung mit dem Fahrzeug des Bf entstanden sind.
Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Beurteilung, ob eine Beweisaufnahme, etwa ein Sachverständigengutachten bzw. zusätzliche Einvernahmen, im Einzelfall notwendig ist, dem Verwaltungsgericht obliegt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge diesbezüglich nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis geführt hätte (vgl. VwGH 02.06.2021, Ra 2019/02/0239, mwN).
Im gegenständlichen Fall war es auf Basis der Beweisergebnisse nicht erforderlich, zur Feststellung des konkreten Ausmaßes des am Fahrzeug des Unfallgegners eingetretenen Sachschadens einen technischen Sachverständigen beizuziehen. Die angeführten Beweismittel – insbesondere die in der Lichtbildbeilage abgebildeten Fotos als auch die Aussage des Unfallgegners im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie die Reparaturrechnung – lassen eindeutig einen über eine bloße Beschmutzung bzw. einen Gummiabrieb hinausgehenden Sachschaden in Form von Kratzspuren im Lack des Fahrzeuges erkennen und ist dies bei lebensnaher Betrachtung des geschilderten Unfallherganges auch anzunehmen.
Wieso es sich bei den dokumentierten Schäden am Audi des Unfallgegners lediglich um eine geringfügige Beschmutzung oder einen Gummiabrieb handeln soll (hierzu ua. VwGH 20.01.1984, 82/02/0022), wurde jedoch vom Bf nicht näher dargelegt, sondern bloß – ohne jegliche weitere Ausführungen, welche diese Annahme belegen oder zumindest als wahrscheinlich darstellen würden – unbegründet vorgebracht und ist dies für das Landesverwaltungsgericht auch nicht nachvollziehbar. Ergänzend sei bemerkt, dass der Bf die Beiziehung eines technischen Sachverständigen zur Feststellung, ob es sich bei den durch den Unfall am Audi verursachten „Spuren“ um einen Sachschaden im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt, auch nicht beantragt hat.

Zusammengefasst steht für das Landesverwaltungsgericht aufgrund der dargelegten Beweisergebnisse ohne Zweifel fest, dass durch den geschilderten Überholvorgang und der dadurch eingetretenen Berührung zwischen den beiden Fahrzeugen am Audi A7 des Unfallgegners Kratzspuren am Lack im hinteren, linken Bereich der Karosserie entstanden sind, welche nicht ohne nennenswerten Aufwand vom Unfallgegner beseitigt werden konnten, sondern ein Nachlackieren in einer Fachwerkstätte notwendig machten.

Zu den Vermögensverhältnissen des Bf:
Die Vermögensverhältnisse des Bf wurden im Straferkenntnis der belangten Behörde mangels Bekanntgabe durch den Bf geschätzt und wurden im Beschwerdeverfahren vom Bf nicht bestritten, sodass auch diese aufgrund der fehlenden Angaben in der öffentlichen, mündlichen Verhandlung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zugrunde liegen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist und diese Personen einander ihren Namen und ihre Anschrift nicht nachgewiesen haben.

Laut § 99 Abs. 2 lit a StVO 1960 begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

IV.2. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen des § 4 StVO 1960 ist das Vorliegen eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden.

Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.04.2001, 99/02/0176).

Dabei umfasst der in § 4 Abs. 1 StVO 1960 genannte Personenkreis, welcher laut lit. a und Abs. 5 par. cit. zum sofortigen Anhalten eines Fahrzeuges als auch zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle verpflichtet ist, all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Verkehrsunfalls ist – und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig und schuldhaft ist (vgl. VwGH 24.03.1971, 1108/70; 22.03.2000, 99/03/0469).

Vorliegend steht fest, dass der Bf mit seinem LKW den Audi A7 des Unfallgegners touchierte, als er diesen überholen wollte. Dadurch entstanden die dargestellten Kratzspuren auf der linken, hinteren Seite des Audis. Dass das Verhalten des Bf eine unmittelbare Bedingung für das Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalls darstellt, steht eindeutig fest. Hätte der Bf das Überholmanöver nicht durchgeführt, hätten die beiden Fahrzeuge einander nicht gestreift und wären somit auch keine Kratzspuren im Lack des Audis entstanden.

Wie bereits dargelegt ist eine weitere Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht der lit a und des Abs. 5 als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens.

Diesbezüglich sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass bei einer mit einem Reinigungsmittel von der Zierleiste entfernbaren Lackspur (vgl. VwGH 15. 2. 1980, 2403/79), bei einer bloßen Verschmutzung oder einem Gummiabrieb (vgl. VwGH 20.01.1984, 82/02/0022) kein Sachschaden vorliegt. Allgemein kann von einem Sachschaden dann nicht gesprochen werden, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.01.1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984).

Jedoch reicht bereits eine nur geringfügige Beschädigung, wie das Verbiegen einer Stoßstange, eine Abschürfung auf einem Gummigriff, eine bleibende Verformung eines Fahrzeugteiles oder leichte Lackschäden, um einen entsprechenden Sachschaden zu begründen und folglich unter anderem die Verpflichtung zur Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle auszulösen (vgl. VwGH 04.10.1973, 1229/72; 25.04.2001, 2001/03/0100; 25.09.1991, 90/02/0217; 22.03.1991, 86/18/0135). Demzufolge sprach der Verwaltungsgerichthof aus,

dass es der Lebenserfahrung entspricht, dass ein „Anfahren“ an den Kotflügel eines PKWs unter Hinterlassung einer „Streifspur“ jedenfalls einen Sachschaden verursacht, welcher eine Verständigungspflicht auslöst (VwGH 27.02.1992, 92/02/0020) oder dass bereits ein äußerst geringfügiger Kratzer am unfallsbeteiligten Fahrzeug als Sachschaden anzusehen ist, welcher zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle verpflichtet (vgl. VwGH 15.05.1990, 89/02/0093). Die Höhe des Schadens ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung (vgl. VwGH 12.11.1987, 87/02/0134).

Verfahrensgegenständlich sind durch das vom Bf durchgeführte Überholmanöver, bei welchem er die Fahrerseite des Audi A7 des Unfallgegners touchierte, zumindest Kratzspuren auf der linken Fahrzeugseite entstanden, welche im Karosseriebereich oberhalb des linken Hinterrades einen blauen Lackabrieb verursachten und nachlackiert werden mussten. Es bedurfte demnach einer Reparatur, weshalb das Fahrzeug des Unfallgegners nicht ohne nennenswerten Aufwand in den früheren Zustand versetzt werden konnte. Auch sprach der Verwaltungsgerichtshof mehrfach – wie dargelegt – aus, dass bereits geringfügige Kratzer im Lack tatbildlich sind und die entsprechenden Verpflichtungen des § 4 StVO 1960 auslösen. Da gegenständlich zahlreiche, teilweise lange und auch tiefe Kratzspuren im Karosseriebereich des linken Hinterrades des Audi A7 durch das Fahrzeug des Bf verursacht wurden, welche erst durch eine fachmännische Reparatur beseitigt werden konnten, liegt ein tatbildlicher Sachschaden an einer fremden Sache und somit ein Verkehrsunfall iSd § 4 StVO 1960 vor.

IV.3. Zu Spruchpunkt 1.

Die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 lit a StVO 1960 besteht bei jedem Verkehrsunfall mit Personen- oder Sachschaden, und zwar unabhängig davon, in welcher Person und an welcher Sache ein Schaden eintrat. Stand der Lenker mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang, dann ist er verpflichtet, sein Fahrzeug sofort anzuhalten (vgl. VwGH 17.06.1992, 91/03/0286; 08.10.2019, Ra 2018/02/0329).

Wie dargelegt handelte es sich gegenständlich um einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und stand der Bf mit diesem auch in unmittelbarem Zusammenhang. Jedoch hielt der Bf sein Fahrzeug nicht an, nachdem er den Audi des Unfallgegners touchierte, sondern setzte seine Fahrt ohne Unterbrechung fort. Der Bf hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit a StVO 1960 erfüllt.

IV.4. Zu Spruchpunkt 2.

Das Tatbild der aus § 4 Abs. 5 StVO 1960 abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit ausschließlichem Sachschaden an die nächste Polizeidienststelle und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (VwGH 08.01.1968, 1351/67; 11.05.2004, 2004/02/0003).

Zu einer derartigen Verständigung wäre der Bf nur dann nicht verpflichtet gewesen, wenn der Unfallgegner und er einander ihren Namen und ihre Anschrift bekanntgegeben hätten. Da es zu einem solchen Datenaustausch nicht gekommen ist und der Bf die Polizei nicht vom eingetretenen Verkehrsunfall mit Sachschaden an einer fremden Sache informiert hat, hat er durch sein Verhalten auch den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO 1960 erfüllt.

IV.5. Der Bf hat die Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl Hengstschläger/ Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. zB VwGH am 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 07.11.2022, Ra 2022/02/0195; 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; 22.03.2000, 99/03/0469 mwN.).

Für die Annahme der fahrlässigen Begehung eines Deliktes gemäß § 4 Abs. 1 lit a und Abs. 5 StVO 1960 ist nicht die fahrlässige Herbeiführung des Verkehrsunfalles, sondern ein fahrlässiges Verhalten, das verhindert, dass dem Täter der Eintritt des Verkehrsunfalles zum Bewusstsein gekommen ist, entscheidend. Der Maßstab der an das Verhalten des Täters zu legenden Sorgfaltspflicht ist dabei umso höher, je riskanter das Fahrmanöver war, das letztlich zu dem zugrundeliegenden Verkehrsunfall geführt hat (vgl. VwGH 30.1.2019, Ra 2018/02/0274; VwGH 07.11.2022, Ra 2022/02/0195). Ist von einer unfallgefährlichen Situation auszugehen, kommt es auf die Kenntnis von Umständen an, aus denen der Lenker auf die Möglichkeit eines Unfalles mit Sachschaden schließen muss, um ihm das Nichtwissen vom Unfall als Verschulden anzulasten (vgl. VwGH 26.5.1993, 92/03/0125; 15.04.2019, Ra 2019/02/0070).

In diesem Zusammenhang sprach der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlich gelagerten Fall aus, dass das Fahrmanöver eines Beschuldigten, welches zur seitlichen Streifung eines anderen PKW führt, eine kritische Situation darstellt, sodass der Beschuldigte veranlasst gewesen ist, beim „Wiedereinreihen“ vor das Fahrzeug der Anzeigerin durch einen Blick zurück das Verkehrsgeschehen hinter sich zu beobachten, sodass er eine Streifung hätte wahrnehmen müssen (VwGH 18.09.1991, 90/03/0266). So hat ein Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl. VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; 17.11.2014, 2012/02/0237).

Verfahrensgegenständlich ist eine vergleichbar kritische bzw. gefährliche Situation vorgelegen, da sich die Verkehrssituation aus Perspektive des Bf bereits vor dem durchgeführten Überholmanöver gefährlich gestaltete. So musste der Bf der vorliegenden Verkehrssituation – insbesondere betreffend das Fahrzeug des Unfallgegners – bereits im Bereich des Verzögerungsstreifens der Autobahnabfahrt Ried besonderes Augenmerk widmen, da er laut eigenen Angaben aufgrund eines plötzlichen Einbiegens des Unfallgegners kurz vor ihm auf den Verzögerungsstreifen nur durch sofortiges Bremsen einen Auffahrunfall verhindern konnte. Auch in weiterer Folge war der Bf aufgrund des Fahrverhaltens des Unfallgegners, welches ihn mehrmals zum Bremsen nötigte, angehalten, beim Lenken seines LKWs einen erhöhten Aufmerksamkeitsgrad einzuhalten.

Gerade bei dem nachfolgenden, vom Bf durchgeführten Überholvorgang – welcher an sich bereits eine gewisse Gefährlichkeit mit sich bringt und einen Fahrer zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Vorsicht veranlasst – in Kombination mit der laut Bf vom Unfallgegner durchgeführten Lenkung nach links, als sich der Bf auf

Höhe des Unfallgegners befand, und den Bf folglich zum Abbremsen und Abbrechen des Überholmanövers zwang, war der Bf zu einer besonderen Wachsamkeit angehalten und hätte diesem die Möglichkeit einer Berührung zwischen den Fahrzeugen bewusst sein müssen.

Zusammengefasst hätte der Bf durch diese Umstände, dass der Audi A7 in der Wahrnehmung des Bf mehrfach abbremste und beschleunigte und während des Überholvorganges sein Fahrzeug nach links lenkte, wodurch er den Bf zum Abbremsen und Abbrechen des Überholvorgangs nötigte, seine Aufmerksamkeit jedenfalls erhöhen und sich vergewissern müssen, dass er die gegenständliche Streifung nicht übersieht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Unfallgegner dem Bf nach der Kollision beharrlich nachgefahren ist und diesen dahingehend auf die Kollision aufmerksam gemacht hat, als er die Lichthupe betätigte. Zwar lässt ein bloßes Nachfahren unter Betätigung der Lichthupe durch einen anderen Lenker alleine noch keinen Schluss auf einen vorhergegangenen Unfall zu (vgl. VwGH 17.11.2014, 2012/02/0237), jedoch ist ein Lenker gehalten, sich bei Vorliegen eines gefährlichen Überholmanövers gepaart mit einem darauffolgenden Deuten und Hupen des Unfallgegners, zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist (VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0020).

Auch im vorliegenden Fall lag eine Kombination aus einer gefährlichen Verkehrssituation mit einem darauffolgenden Sich-bemerkbar-machen des Unfallgegners vor. Zusammengefasst war es dem Bf auch hinsichtlich dieses Umstandes im Lichte der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs möglich und war es auch vom Bf zu verlangen, so aufmerksam zu sein, sodass er eine Kollision bemerkte.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Insgesamt ist es dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Zwar sind die Angaben des Bf in seiner Beschwerde, wonach er nicht bemerkt habe, dass sich die beiden Fahrzeuge berührten, nicht unglaubwürdig, jedoch wäre der Bf aufgrund der dargestellten Situation bei gehöriger Aufmerksamkeit dazu angehalten gewesen, die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen. Da der Bf diese Wahrnehmungen infolge nicht ausreichender Aufmerksamkeit nicht gemacht hat, ist ihm Fahrlässigkeit im Sinne

des § 5 Abs.1 VStG anzulasten. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

IV.6. Entgegen dem Beschwerdevorbringen entspricht der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den Voraussetzungen des § 44a VStG (VwGH 20.11.1986, 86/02/0101).

Das Verwaltungsgericht ist jedoch berechtigt und verpflichtet, eine Korrektur – gegenständlich in Form der Ergänzung der Fahrtrichtung – im Hinblick auf den Tatort vorzunehmen. Durch die Spruchkorrektur ist der Bf weder in seinen Verteidigungsrechten beschränkt, noch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt.

V. Strafbemessung:

V.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Delikte des § 4 StVO 1960 zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Die vorliegenden Übertretungen sind gemäß § 99 Abs. 2 lit a StVO 1960 mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro bzw. gemäß § 99 Abs. 3 lit b StVO 1960 mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro bedroht.

V.2. Weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Bf seine Vermögensverhältnisse bekannt gegeben. Es ist daher von den dargelegten, durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, wodurch ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt. Straferschwerende Umstände sind dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zur Kenntnis gelangt. Die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe in Höhe von 250 Euro ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht 11% der Höchststrafe und erweist sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts als tat- und schuldangemessen, zumal sie sich auch im unteren Bereich des Strafrahmens befindet. Allerdings erweist sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts in Bezug auf die Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 eine Geldstrafe von 200 Euro – dies entspricht 27% der Höchststrafe – als überhöht. Auf Basis spezial- und generalpräventiver Gesichtspunkte wird nach Ansicht des Verwaltungsgerichts mit einer Geldstrafe von 100 Euro das Auslangen gefunden. Die Voraussetzungen für eine Einstellung bzw. Ermahnung liegen dementsprechend nicht vor.

V.3. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 par. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Gemäß Abs. 8 par. cit. sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Es sind dem Bf daher insgesamt 50 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Gemäß § 64 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 par. cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens verringern sich daher hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses auf 10 Euro, hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses bleiben die Verfahrenskosten von 25 Euro unverändert.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1. und für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil zu den verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen eine einheitliche Rechtsprechung des VwGH existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach ständiger Judikatur des VwGH in der Regel nicht reversibel ist.

Im Hinblick auf Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist die ordentliche Revision für die belangte Behörde unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand der eindeutigen Bestimmungen dieses Gesetzes beantwortet werden konnte und es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, der keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

Die Revision des Bf ist gegen diese Entscheidung schon deshalb im Hinblick auf diesen Spruchpunkt unzulässig, weil die Geldstrafe unter 400 Euro bei einem Strafrahmen von unter 750 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen